

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH
www.uds-beratung.de
info@uds-beratung.de
Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!



Hinweise für die Neuerrichtung oder Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen (BMA) in der Stadt Hildesheim.

Die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hildesheim löst bei Einlauf von Alarmierungen auf ihre Brandmeldeempfangszentrale Feueralarm für die örtlich zuständigen Feuerwehren aus.

An diese Empfangszentrale können nicht öffentliche Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (Brandmeldeanlagen) aufgeschaltet werden.

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr Hildesheim erfolgt nur, wenn den nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Bedingungen entsprochen wurde.

Wird eine in der Baugenehmigung geforderte Brandmeldeanlage durch den Betreiber nicht errichtet, erfolgt keine Schlussabnahme des Objekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Technische Anschaltbedingungen

1. Planung

- 1.1 Die Gesamtkonzeption der Brandmeldeanlage ist vor der Ausführung mit der Berufsfeuerwehr Hildesheim, - Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz -, abzustimmen.
- 1.2 Um bei der Errichtung der Brandmeldeanlage unnötige Kosten zu vermeiden, ist es notwendig, schon in der Planungsphase die technischen Daten für die Schnittstelle „Brandmeldeanlagen - Übertragungseinrichtung“ (ÜE) von der Konzessionsfirma zu erfragen.
- 1.3 Der Übertragungsweg zwischen der Übertragungseinrichtung über die Clearingstelle zum Gateway bei der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle Hildesheim muss über ein nach DIN 14675 Anhang A zertifiziertes Übertragungssystem realisiert werden.

Je nach Übertragungsart ist bei der Konzessionsfirma die entsprechende Übertragungseinrichtung und die vorgesehene Leitung rechtzeitig zu beantragen.

- 1.4 In der Planungsphase ist mit der Berufsfeuerwehr Hildesheim der Standort der Übertragungseinrichtung (ÜE), der Brandmeldezentrale (BMZ), des Feuerwehrbedienfeldes (FBF), der Brandmelderkartei, des evtl. benötigten Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT), des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) und der Anfahrtspunkt der Einsatzfahrzeuge abzusprechen.
- 1.5 Die Installation der BMA und der Anschluss an die ÜE (Hauptmelder) muss von einer nach DIN 14675 zertifizierten – bzw. einer vom Verband der Sachversicherer (VdS) Köln anerkannten Fachfirma ausgeführt bzw. überwacht werden. Der vorschriftsgemäße Einbau ist schriftlich zu bescheinigen.

2. Erstellung

- 2.1 Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen der VDE 0833, der DIN 14675, der DIN 14661, der DIN EN 54 sowie ggf. der VdS-Richtlinie 2095, 'Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen - Planung und Einbau' entsprechen.
- 2.2 Vor Aufschaltung einer Brandmeldeanlage ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma (gem. VdS-Richtlinie 2129) nachzuweisen.
- 2.3 Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen, ist rund um die Uhr sicherzustellen (DIN 14675 Pkt. 5.5 – j). Ist dieses durch Pförtner bzw. Wachdienste nicht gewährleistet, so ist ein FSD zu installieren (gem. VdS-Richtlinie 2105).
- 2.4 Wird die Überwachung des Feuerwehr-Schlüsseldepots auf die Brandmeldezentrale aufgelegt, ist für diesen eine eigene Linie (FSD-Meldelinie) vorzusehen. Bei vorhandener Einbruchmeldeanlage (EMA) ist die FSD-Meldelinie auf die EMA aufzuschalten.
- 2.5 Informationen über die Errichtung, Sicherung, Bauart von FSD und die Bezugsfirma für das Schlüsseldepot - Umstellschloss (siehe Anhang) sind von der Berufsfeuerwehr Hildesheim, - Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz -, einzuholen.
- 2.6 Wird ein FSD eingebaut, so kann in Absprache mit der Berufsfeuerwehr ein Freischalt-element (FSE) mit VdS – Anerkennung vorgesehen werden. Das Freischaltetelement muss über den vorhandenen Feuerwehrschlüssel betätigt werden, wie ein Handfeuer-melder angeschlossen werden und einen Brandalarm auslösen. Der Einbau ist in unmittelbarer Nähe des FSD, oberhalb des Handbereichs, vorzusehen. Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen.
- 2.7 Es sind nur Handfeuermelder (Druckknopfmelder) **Typ B** nach DIN EN 54 – 11 zulässig. Auf der Frontplatte muss neben oder über dem Symbol des brennenden Hauses der Text '**Feuerwehr**' integriert sein. Eine Ausführung mit Hinweis auf die hilfeleistende Stelle im Bedienfeld ist zulässig.

3. Inbetriebnahme

- 3.1 Der Antrag auf Aufschaltung einer ÜE auf die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr Hildesheim ist rechtzeitig schriftlich bei der Konzessionsfirma zu stellen.
- 3.2 Bei Antragstellung auf Aufschaltung auf die Brandmeldeempfangszentrale sind bei der Berufsfeuerwehr Hildesheim, - Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz -, einzureichen :
- a) Fertigstellungsanzeige (2 x)
 - b) Linienbelegungsverzeichnis (2 x)
 - c) Blockschaltbild (2 x)
 - d) schriftliche Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Brandmeldeanlage den unter 2.1 aufgeführten Vorschriften entspricht
 - e) Nachweis eines gültigen Wartungsvertrags für die BMA mit einer VdS-anerkannten Fachfirma
 - f) Nachweis des jederzeitigen Zuganges zu allen Anlagenteilen der BMA.
- 3.3 Bei der Überprüfung der BMA am Tage der Inbetriebnahme und Aufschaltung sind ferner der Berufsfeuerwehr zur Zustimmung vorzulegen:
- a) Wartungsbuch
 - b) Rufnummern und Adressen von mindestens 3 vom Betreiber benannten Personen, die nach Auslösung der BMA herbeigerufen werden können und die die Anlage (das Gebäude) nach Abrücken der Feuerwehr übergeben bekommen. (Änderungen sind der Berufsfeuerwehr jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen)
 - c) Brandmelderkartei (Feuerwehr – Laufkarten) nach Muster und Absprache.

4. Beschilderung der Anlage, Linienpläne, Laufkarten und Feuerwehrpläne

- 4.1 Sollte der Zugang zum Gebäude und zur BMA nicht über den Haupteingang erfolgen, ist in Absprache mit der Berufsfeuerwehr der dafür vorgesehene Eingang mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.
- 4.2 Der Weg vom Eingang bis zur Brandmeldeanlage bzw. zum Feuerwehrranzeigetableau ist nach Absprache mit der Berufsfeuerwehr mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Schildergröße 210 x 594 mm oder 148 x 420 mm) zu kennzeichnen.
- 4.3 Die ausgelöste Linie muss deutlich auf dem Anzeigenfeld zu erkennen sein. Die Linienweitschaltung ist zu kennzeichnen.
- 4.4 Pro Melderlinie ist je eine Feuerwehr - Laufkarte nach DIN 14675 (gem. Anlage 4) gut sichtbar und stets griffbereit vorzuhalten. Die Pläne sind zweckmäßig in Klarsichtfolien einzuschweißen und durch Kartenreiter mit den Liniennummern zu kennzeichnen.
- 4.5 Die Pläne sollten dem DIN A 4-Format entsprechen; für größere Objekte ist nach Zustimmung der Feuerwehr auch das Format A3 zulässig. Für Eintragungen in die Linienpläne sind die in der beigefügten Anlage 4 vorgegebenen Symbole und deren Farben zu verwenden.

- 4.6 Der Plan ist zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmeldezentrale, Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen, Lageplan- oder Anzeigentableau, Feuerwehr-Schlüsseldepot und ggf. Sprinklerzentrale, die andere Seite die Detailansicht des betreffenden Melderbereichs zeigt.
- 4.7 Automatische Brandmelder sind mit Linien- und Meldernummer zu kennzeichnen (z.B. 3/1, 3/2, usw). Die Beschriftung muss vom Boden aus ohne optische Hilfsmittel indentifizierbar sein. Die Nummerierung muß mit den Feuerwehr-Laufkarten übereinstimmen.
- 4.8 Die Standorte von nicht sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken o.ä.) sind mit gelben kreisförmigen Punkten $\varnothing = 50 - 100$ mm) zu markieren und mit Liniennummer und Meldernummer zu kennzeichnen.
- 4.9. Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen müssen auf einem Lageplantageau dargestellt werden. Art und Standort dieses Lageplantageaus, sind mit der Berufsfeuerwehr abzusprechen. Bei Einzelmelderkennung bzw. einer nur geringen Anzahl verdeckter Melder, kann auch eine Parallelanzeige ausreichend sein.
- 4.10 Die als Melderabdeckung markierten Boden- oder Deckenplatten dürfen bei Montage- und Wartungsarbeiten nicht mit unmarkierten Platten vertauscht werden können. Die gekennzeichneten Platten müssen deshalb so gesichert sein (z.B. durch Befestigung an einer Kette), dass sie nur an die vorgesehenen Plätze über oder unter den Brandmeldern montiert werden können.
- 4.11 Die zum Abheben der Bodenplatten erforderlichen Heber und Werkzeuge sind an einer mit der Feuerwehr abzusprechenden Stelle zu hinterlegen. Das gleiche gilt für Werkzeuge zum Öffnen von Zwischendecken. Über den Werkzeugen ist ein Hinweisschild nach DIN 4066 (Größe mind. 105 -197 mm) mit der Aufschrift „Nur für die Feuerwehr“- anzubringen.
- 4.12 Befindet sich die BMZ an einem nicht ständig besetzten Ort, so ist eine optische und akustische Parallelanzeige für die anlagenbedingte Sammelstörung an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Der Alarm ist optisch und akustisch innerhalb des Hauses weiterzuleiten.
- 4.13 Druckknopfmelder sind mit Linien- und Meldernummern dauerhaft zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2, 4/3 usw.).
- 4.14 An der BMZ ist die Adresse und Telefonnummer des Wartungsdienstes gut sichtbar anzubringen. Eine für die BMA eingewiesene Person muss ständig zu erreichen sein. Diese Person muss in der Lage sein, die Anlage, nach Behebung der Alarmierungsursache, entweder teilweise oder voll betriebsfähig zu machen. Die BMA ist ggf. durch Elektrofachkräfte unverzüglich instandzusetzen.
- 4.15 Es obliegt dem Betreiber der BMA, die Brandmelderkartei zu erstellen. Delegiert der Betreiber die Karteierstellung, hat er der ausführenden Firma geeignete Grundrißpläne zur Verfügung zu stellen.
- 4.16 Linienkarten sind vom Betreiber der BMA ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 4.17 Für die baulichen Anlagen müssen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 (gem. Anlage 5) in Absprache mit der Berufsfeuerwehr angefertigt werden.

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1 Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Anschließen der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr Hildesheim verzögern oder gar verhindern, gehen nicht zu Lasten der Berufsfeuerwehr Hildesheim.
- 5.2 Die Berufsfeuerwehr Hildesheim behält sich vor, die Anschaltung von der Einhaltung der Hinweise, insbesondere dem Vorliegen der unter 3.2 und 3.3 geforderten Unterlagen, abhängig zu machen.
- 5.3 Beamten der Berufsfeuerwehr Hildesheim, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.
- 5.4 Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Hinweisen abweichen, sind mit der Berufsfeuerwehr abzustimmen und ihr ggf. zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.5 Für jeden unberechtigten Alarm kann die Stadt Hildesheim vom jeweiligen Teilnehmer den Ersatz der entstandenen Kosten gemäss „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hildesheim außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ verlangen.

6. Anlagen

Anlage 1 - Fertigstellungsanzeige

Anlage 2 - Linienbelegungsverzeichnis

Anlage 3 - Blockschaltbild einer BMA

Anlage 4 - Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehr - Laufkarten

Anlage 5 - Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen

Zusatz : derzeitiger Anlagenkonzessionär :

BOSCH Sicherheitssysteme
Nagelsweg 24
20097 Hamburg

Vertriebsstützpunkt :

Oldenburger Allee 4
30659 Hannover
Tel. : 0511 / 261 439 – 0
Fax : 0511 / 261 439 - 35

Ansprechpartner :

Christian Althaus (Tel.: 0511 – 261 439 – 12)
christian.althaus@de.bosch.com

Beatrice Paans (Tel.: 0511 – 261 439 – 18)
beatrice.paans@de.bosch.com

Anhang :

Bezugsquelle für das Umstellschloss des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

- **Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG**

Duvendahl 92
21435 Stelle

Tel.: 04174 – 592-22
Fax: 04174 – 592-33

e-Mail : mail@kruse-sicherheit.de
<http://www.kruse-sicherheit.de>

- Die Freigabe / Bedarfbestätigung, ohne die das Schloss von der Fa. Kruse nicht geliefert wird, ist bei der Berufsfeuerwehr rechtzeitig zu beantragen.
- Das durch den Betreiber, oder durch die von ihm beauftragte Errichterfirma der BMA, bestellte Umstellschloss für das Feuerwehrschlüsseldepot wird der Berufsfeuerwehr Hildesheim – Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz – von der Fa. Kruse direkt zugesandt.
- Das Umstellschloss geht nach Einstellung auf die -`Schliessung Stadt Hildesheim´- und Einbau in das FSD, unter Wahrung der zu treffenden Vereinbarung, unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr der Stadt Hildesheim über.

Anlage 1

Firma :

Datum :

Straße :

Ort :

Telefon :

An die
Berufsfeuerwehr Hildesheim
Abt. 37.3 - Vorbeugender Gefahrenschutz -
An der Feuerwache 4 – 7
31135 Hildesheim

Fertigstellungsanzeige

Von uns wurde bei der Firma

.....
die unten näher bezeichnete Brandmeldeanlage (BMA) errichtet, geprüft
und in Betrieb genommen.

Wir erklären hiermit, daß die Anlage gemäß den Bestimmungen der DIN EN 54,
VDE 0833, DIN 14 675, DIN 14 661, der Richtlinie Form 2095 des VdS, sowie den
`technischen Anschaltbedingungen´ in der Stadt Hildesheim errichtet worden ist.

Hersteller der BMZ :

Typ der Übertragungseinrichtung :

ÜE – Nr. :

Wir bitten um Terminabsprache für die Aufschaltung der Meldeanlage auf die
Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) bei der Berufsfeuerwehr Hildesheim.

Mit freundlichen Gruß

Anlage 2

ÜE – Nr.:

--	--	--

Firma :

Linienbelegungsverzeichnis :

Gesamtzahl Meldelinien	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		
davon	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		Linien Druckknopfmelder
	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		Linien autom. Melder
davon	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		Anzahl Maximalmelder
	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		Anz. Differentialmelder
	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		Anz. Rauchmelder (I - Melder)
	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		sonstige Auslösung
	<table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td></td></tr></table>		Auslöser von Sprinklerzentralen

StromversorgungStück BatterieVoltAh

Gleichrichter 220 /VoltA

Hersteller der Brandmeldezentrale :

Typ :

FTZ – Nummer :

VdS – Prüfnummer :

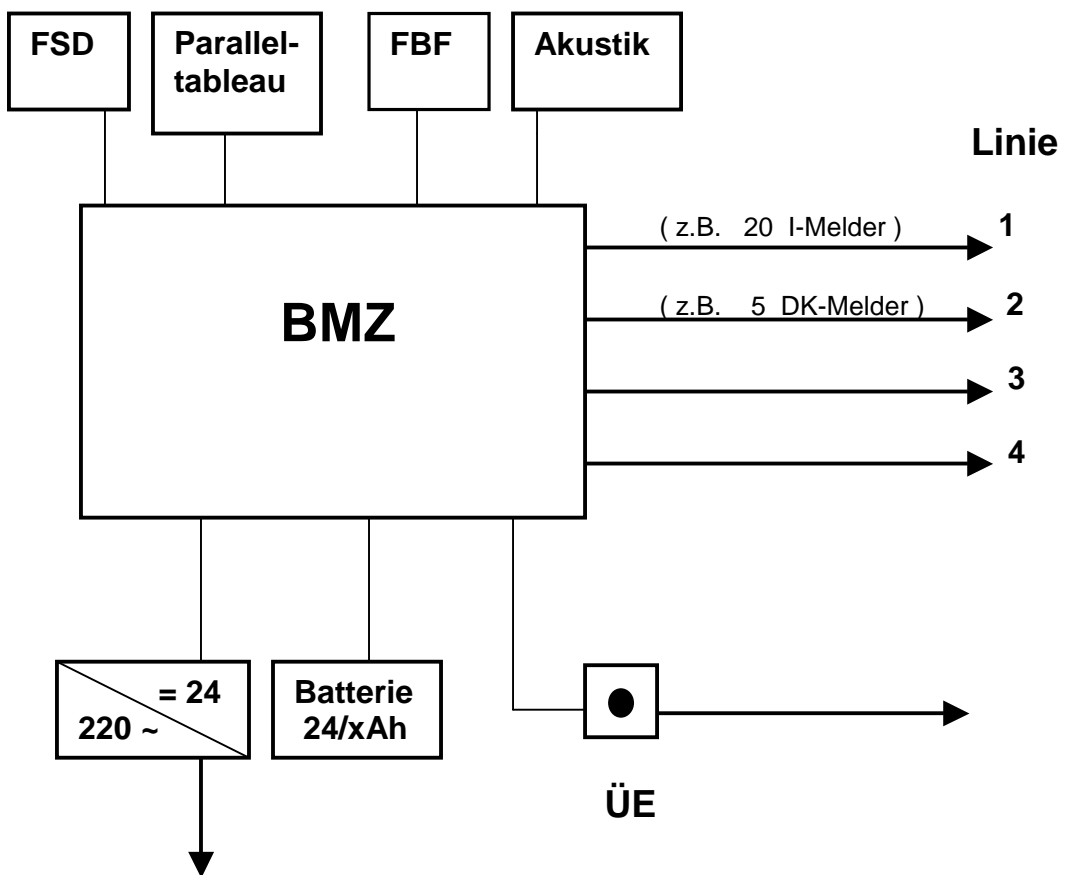
Anlage 3

Beispiel eines Blockschaltbildes

Blockschaltbild für die Brandmeldeanlage

der Firma :

ÜE – Nr.:





Merkblatt

zur Erstellung von

Feuerwehrplänen

nach DIN 14095

Inhalt :

- 1. Allgemein**
- 2. Erstellungsverfahren**
 - Schema
- 3. Begriffe**
- 4. Bestandteile eines Feuerwehrplanes**
- 5. Art der Pläne und Planinhalt**
 - 5.1 Allgemeine Objektinformationen**
 - 5.2 Übersichtsplan**
 - 5.3 Geschosspläne**
 - 5.4 Sonderpläne**
 - 5.4.1 Umgebungsplan**
 - 5.4.2 Detailpläne**
 - 5.4.3 Abwasserpläne**
 - 5.5 Zusätzliche textliche Erläuterungen**
- 6. Ausführung der Pläne**
- 7. Aktualisierung**

1. Allgemein

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird von der Feuerwehr Hildesheim im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des § 20, in Verbindung mit § 51 und § 1 NBauO, bei exponierten Gebäuden und Anlagen gefordert, um im Bedarfsfall schnell wirksame Rettungs- und Löscharbeiten durchführen zu können. Gleichzeitig dient der Plan zur raschen Orientierung am und im Objekt, sowie zur sicheren Beurteilung der Schadenlage. Dazu muss er genaue Angaben über die jeweiligen Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und im Gebäude enthalten.

Der Feuerwehrplan ist vom Betreiber anzufertigen, ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Wird ein in der Baugenehmigung geforderter Feuerwehrplan durch den Betreiber nicht erstellt, erfolgt keine Schlussabnahme des Objekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Zur Erstellung von Feuerwehrplänen werden folgende Regelwerke herangezogen :

- DIN 14095, Mai 2007 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14034, Teil 6, November 2005 - Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14090, - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 14675, November 2003 - Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN ISO 128 -20, Technische Zeichnungen – Allgemeine Grundlagen der Darstellung Teil 20 : Linien, Grundregeln
- GUV – V 8, Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ mit Durchführungsanweisungen – Juni 2002
- VGH 125, UVV Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz
- VdS – Richtlinie 2030, Brandschutzplan - Anleitung und Hilfsmittel für die Erstellung

2. Ablauf des Erstellungsverfahrens

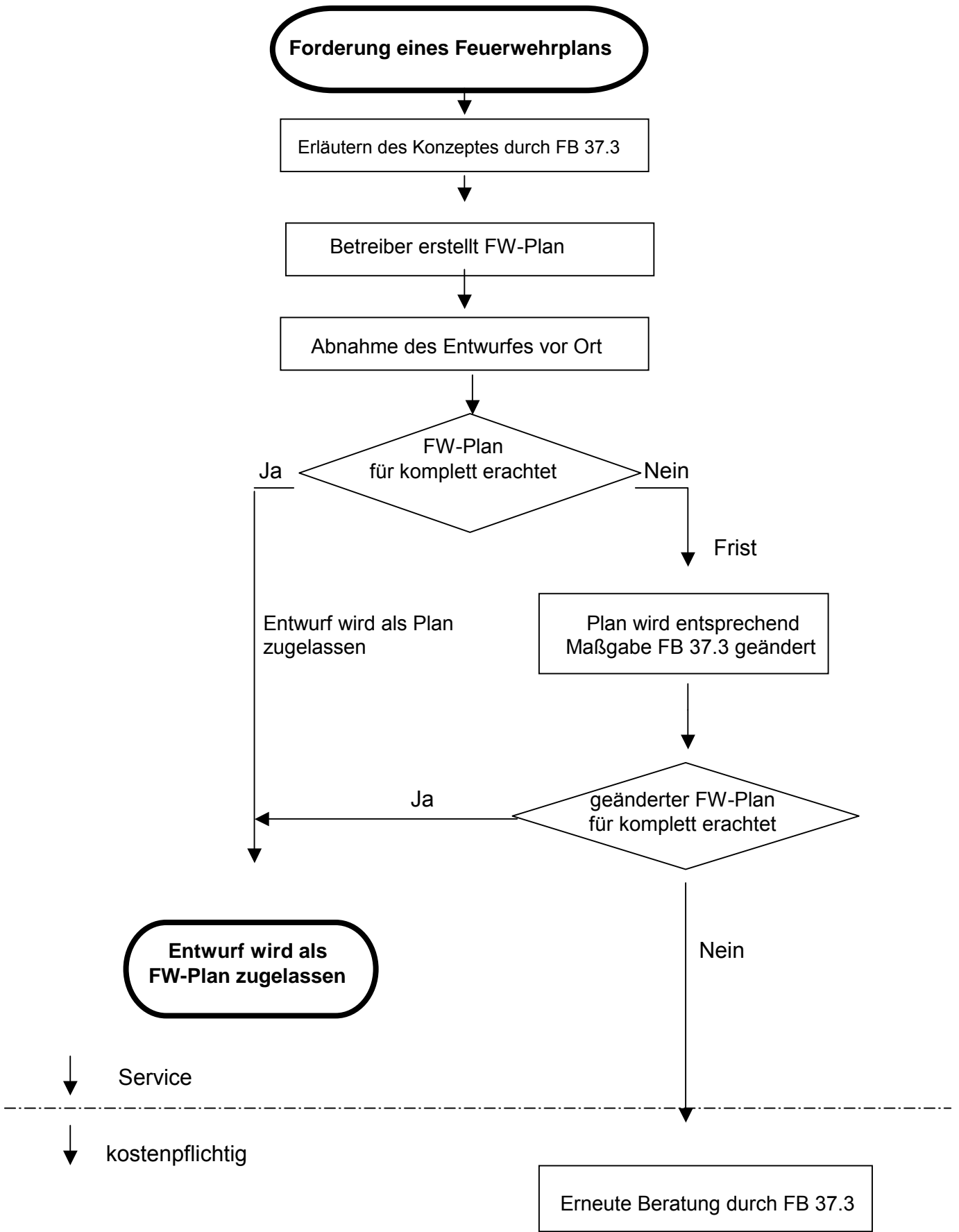
Die Verpflichtung zur Erstellung eines Feuerwehrplans begründet sich auf der entsprechenden Auflage in der Baugenehmigung, bzw. der dies bezüglich Feststellung der Feuerwehr im Rahmen einer Hauptamtlichen Brandschau.

Der Feuerwehrplan ist vom Betreiber, oder von einem von ihm beauftragten Planverfasser, gemäss den Vorgaben der Feuerwehr Hildesheim zu erstellen. Für entsprechende Beratungen zum Konzept, der Kontrolle des Entwurfs vor Ort und der Abnahme des fertigen Planes, stehen Mitarbeiter der Abteilung `Vorbeugender Gefahrenschutz` (FB 37.3) unter o.a. Adresse zur Verfügung.

Vom fertigen Feuerwehrplan sind 5 Exemplare zu fertigen und der Feuerwehr zu übergeben.

Die Kosten der Erstellung des Feuerwehrplanes trägt der Betreiber, die Beratungen zum Konzept bis zur ersten Abnahme des fertigen Planes sind kostenlose Serviceleistungen der Feuerwehr, weitere eventuell notwendige Änderungsabnahmen sind dagegen kostenpflichtig.

Schema



Forderung eines Feuerwehrplans

Erläutern des Konzeptes durch FB 37.3

Betreiber erstellt FW-Plan

Abnahme des Entwurfes vor Ort

FW-Plan für komplett erachtet

Ja

Nein

Entwurf wird als Plan zugelassen

Frist

Plan wird entsprechend Maßgabe FB 37.3 geändert

Ja

geänderter FW-Plan für komplett erachtet

Nein

Entwurf wird als FW-Plan zugelassen

Service

kostenpflichtig

Erneute Beratung durch FB 37.3

3. Begriffe

Feuerwehrplan

vorbereiteter Plan für die Brandbekämpfung und für Rettungsmaßnahmen an besonderen Orten oder Objekten

Objektplan

Plan für die Feuerwehr zur Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage

Einsatzplan

objekt- oder ereignisbezogener Plan der Feuerwehr mit speziellen Hinweisen für einsatztaktische Maßnahmen

Sachkundige Person

jemand, der aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihm übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann

4. Bestandteile eines Feuerwehrplanes

- allgemeine Objektinformationen
- Übersichtsplan
- Geschossplan /-pläne
- Sonderpläne
- zusätzliche textliche Erläuterungen

5. Art der Pläne und Planinhalt

5.1 Allgemeine Objektinformationen

Die allgemeinen Objektinformationen beinhalten in einer Übersicht Angaben über :

- Bezeichnung des Objekts, Name, Anschrift
- Art der Nutzung
- Ansprechpartner mit Telefonnummern
- Inhaltsverzeichnis
- Planstand und Aktualisierungsverzeichnis
- zusätzliche Angaben (siehe 5.5.)

Werden für ein Objekt auf Grund seiner geringen Größe nur Übersichtspläne erstellt, müssen sie, in Absprache mit der Feuerwehr, die notwendigen Angaben aller nachfolgenden Pläne mit enthalten.

5.2 Übersichtsplan

Der Übersichtsplan auf **einer** Seite muss insbesondere Angaben enthalten über :

- Lage der Gebäude-, Anlagen- und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudebezeichnungen und deren Nutzung
- angrenzende und benachbarte Straßen
- angrenzende und benachbarte Gebäude und deren Nutzung
- Anbindung des Objekts an die öffentlichen Verkehrsflächen, Zufahrten einschließlich Absperrungen
- Straßen und Wege auf dem Grundstück sowie Einfriedungen
- Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090
- nicht befahrbare Flächen
- Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehende Menge
- Lagerung von Sonderlöschmitteln
- Einspeisemöglichkeiten für Löschmittel in Steigleitungen und Löschanlagen
- Lage der Hauptabsperrvorrichtungen für Wasser / Gas / Strom, freiliegende Rohrleitungen
- Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen
- Anzahl der Geschosse der Gebäude
- Brandwände
- Standorte Feuerwehrschlüsseldepots / Freischaltelement
- Standort der Brandmelderzentrale und ggf. des Feuerwehrbedienfelds / -Anzeigetableaus
- Gefahrenschwerpunkte
- festgelegte Sammelstellen

5.3 Geschossplan

In dem/den Geschossplan/Geschossplänen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten sein :

- Bezeichnung des dargestellten Geschosses. Bei Bezeichnung mit „Ebenen“ sind die Fußbodenhöhen in Bezug auf die Zugangsebene anzugeben
- Bezeichnung der Raumnutzung
- Brandwände und sonstige Raum abschließende Wände
- Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen)
- Öffnungen ohne Feuerschutzabschlüsse in sonstigen raumabschließenden Wänden und Decken
- Zugänge und Ausgänge (-ausstiege)
- Treppenträume, Treppen und deren Laufrichtung, die dadurch erreichbaren Geschosse sowie die vor Ort vorhandenen Treppenbezeichnungen
- besondere Angriffs- und Rettungswege (z.B. Rettungstunnel)
- Aufzüge (ggf. Feuerwehraufzüge) sowie Förderanlagen
- nicht begehbbare Flächen (z.B. Dächer)
- Bedienstellen von brandschutz- und betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen)
- Steigleitungen (nass oder nass / trocken – ggf. Einspeisungen)
- ortsfeste und teilbewegliche Löschanlagen mit Angabe zur Art und Menge der Löschmittel sowie die Lage der Zentrale (z.B. Sprinklerzentrale)
- Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen z.B. bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen
- Standorte und Mengen von Druck- und Druckgasbehältern
- Angaben über Art und Menge von gefährlichen Stoffen
- Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Energieversorgung sowie elektrische Betriebsräume
- Absperrrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktenförderung im Gebäude

5.4 Sonderpläne

Zum besseren Verständnis der baulichen Anlage können besondere Pläne notwendig sein und von der Feuerwehr als Teil des Feuerwehrplans gefordert werden. Dieses können u.a. sein:

5.4.1 Umgebungsplan

Ein Umgebungsplan ist bei größeren zusammenhängenden Liegenschaften mit erheblicher Flächenausdehnung erforderlich, wenn aus Platzgründen die Vielzahl der Informationen im Übersichtsplan nicht dargestellt werden können.

In diesen Plänen müssen insbesondere Angaben enthalten sein über :

- a) Darstellung aller zur Liegenschaft gehörenden baulichen Anlagen einschließlich benachbarter Bebauung und angrenzender Straßen
- b) Nutzung der Gebäude- und Anlagenteile
- c) Haupt- und Nebenzufahrten, sowie deren Bezeichnungen
- d) Durchfahrten mit Meter – Angaben bei eingeschränkter Höhe und Breite

5.4.2 Detailpläne

Detailpläne als Anlage zu den jeweiligen Geschossplänen können gefordert werden bei :

- a) stark untergliederten Bereichen
- b) besonderen betrieblichen Anlagen
- c) besonderen Gefahrenschwerpunkten

Des Weiteren können Detailpläne sowohl für Horizontal- als auch Vertikalschnitte erforderlich sein. Die genaue Lage des Details ist in einem Übersichtspiktogramm darzustellen.

5.4.3 Abwasserpläne

Für bauliche Anlagen, bei denen baurechtlich eine Löschwasserrückhaltung gefordert ist, muss ein Abwasserplan erstellt werden.

Der Plan muss alle wesentlichen Angaben über die der Löschwasserrückhaltung dienenden Anlagen und Einrichtungen enthalten, z.B. :

- a) Abwasserkanäle auf dem Grundstück
- b) Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. Vorfluter
- c) Rückhaltebecken
- d) Absperrmöglichkeiten

5.5 Zusätzliche textliche Erläuterungen

Zu den Plänen sind in Absprache mit der Feuerwehr ergänzende textliche Angaben erforderlich dazu gehören z.B. :

- Nummer der BMA
- Firmenspezifikation bzw. Nutzung
- Angaben über den Betreiber, Verantwortlichen, Sicherheitsingenieur /-beauftragten, Werkschutz

- Personalbestand und Arbeitszeiten
- ggf. der maximal zusätzlich anwesenden Personen (z.B. Schüler, Besucher usw.)
- bei Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und Behinderteneinrichtungen :
 - Bettenanzahl
 - Grad der Pflegebedürftigkeit (schwer, mittel, leicht) mit ungefährender Personenzahl
 - gesonderte Bereiche der Pflegestufen
 - Vorhaltungen an Rettungsgeräten (z.B. Fluchthauben, Bergetücher, Tragen)
 - zu erwartende Anzahl an Pflegepersonal
- Kurzinfo zur Gebäudekonstruktion
- ggf. Standort der Informationen über Gefahrstoffe
- Hinweise auf besondere betriebstechnische Anlagen
- Löschanlagen und –einrichtungen
- Art und Menge besonderer Löschmittelbevorratungen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Energieversorgung
- Aufzüge
- Server-Anlagen
- wichtige technische Besonderheiten

6. Ausführung der Pläne

Format

Feuerwehrpläne sind auf weißem Untergrund in Absprache mit der Feuerwehr im Format A 4 - Hochformat oder **A 3 – Querformat** zu erstellen.

Die Pläne können zusätzlich in digitaler unveränderlicher Form auf Datenträger übergeben werden.

Maßstab

Der Maßstab ist so zu wählen, dass die Darstellung der Feuerwehrpläne formatfüllend ist. Sämtliche Geschosspläne müssen in einem einheitlichen Maßstab dargestellt werden.

Feuerwehrpläne müssen mit einem Raster versehen sein. Dieses Raster muss Entfernungen (Abstände von 10 m) erkennen lassen.

Bei Übersichtsplänen und Umgebungsplänen darf ein anderes Raster (z.B. 20 oder 50 m) gewählt werden.

Rasterlinien sind im Bereich von Straßen, Gebäuden und Geschossen zu unterbrechen.

Kartographische Richtung

Die kartographische Richtung muss durch einen Nordpfeil gekennzeichnet sein.

Die Ausrichtung des Plans ist so zu wählen, dass die Haupteinfahrt zum Objekt am unteren oder am rechten Planrand liegt.

Farbige Darstellungen und Symbole

Graphische Symbole sind nach DIN 14034 – 6 und GUV – V 8 darzustellen.

Gefahrstoffe sind rot darzustellen und in rot zu beschriften.

Tragende und raumabschließende Bauteile sind vollflächig schwarz darzustellen.

Der Verlauf von horizontalen Rettungswegen (Flure oder Fluchttunnel) ist in Weißgrün darzustellen. Für vertikale Rettungswege (Treppenträume) ist Verkehrsgrün zu verwenden.

Flächen für die Feuerwehr sind im Feuerwehrplan farbig darzustellen. Dabei sind folgende Farben zu verwenden :

- grau - für durch die Feuerwehr befahrbare Flächen
- gelb - für nicht befahrbare Flächen
- rot - für Räume mit besonderen Gefahren
- blau - für Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen)

Unterlegte Farben dürfen die Leserlichkeit von Schrift oder die Erkennbarkeit graphischer Symbole nicht beeinträchtigen.

Kennzeichnung der Geschosse

Die Anzahl der Geschosse eines Gebäudes ist als Buchstaben- / Zahlenkombination aus Untergeschossen, Erdgeschoss, Obergeschossen und Dachgeschossen anzugeben.

Beispiel : Gebäude mit 2 Untergeschossen, Erdgeschoss, 4 Obergeschossen und einem Dachgeschoss : **-2 + E + 4 + 1D**

Treppen sind mit einer DIN 14034 – 6 entsprechenden Kennzeichnung für alle über sie zu erreichenden Geschosse zu versehen.

In den Geschossplänen ist die betriebsübliche Geschossbezeichnung (z.B. Ebene 1) oder die bauliche Art der Geschosse (z.B. 2.OG) anzugeben.

Darstellung der Brandwände

Der Verlauf der Brandwände ist durch eine vom Maßstab abhängige, breite und rote Volllinie deutlich hervorzuheben und mit dem entsprechenden Symbol nach DIN 14034 – 6 zu kennzeichnen.

Beschriftung

Angaben zum Inhalt des Plans sind im Klartext zu schreiben oder durch graphische Symbole nach DIN 14034-6 darzustellen und in der Legende zu benennen.

Können Angaben zum Inhalt wegen ihres textlichen Umfangs nicht im Klartext eingetragen werden, kann statt dessen eine von einem Kreis umrandete Ziffer eingetragen und in der Legende erläutert werden.

In der rechten unteren Ecke ist ein Schriftfeld für die Benennung des Objekts, des Erstellungsdatums und des Erstellers sowie für Änderungsvermerke vorzusehen.

7. Aktualisierung

Feuerwehrpläne sind dann zu aktualisieren, wenn dieses durch bauliche oder betriebliche Änderungen erforderlich wird, oder durch eine Hauptamtliche Brandschau die Notwendigkeit einer Aktualisierung festgestellt wurde.

Beispiele für die Ausführung der einzelnen Bestandteile von Feuerwehrplänen sind der DIN 14095 - *Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen* - Ausgabe Mai 2007 enthalten.

Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Anhang 1

Um aus dem vom Betreiber erstellten Feuerwehrplan einen Einsatzplan fertigen zu können (erfolgt durch die Feuerwehr), sind folgende Angaben zu den Gefahrenschwerpunkten (wenn vorhanden) **unbedingt notwendig**.

1. Radioaktive Stoffe

- Art der Strahlenquelle :
- Aktivität :
- Gefahrengruppe :

2. Chemikalien

- Stoffname (mit Handelsnamen) :
- UN – Nr. :
- Menge (kg / t / Ltr.) :
- bei einer größeren Menge von Kleingebinden (bis 10 kg / 10 Ltr.) unter Beachtung bestehender Zusammenlagerungsverbote, die Gesamtmenge mit deren primären Gefahren (z.B. giftig, ätzend, brennbar usw.)

3. Brennbare Flüssigkeiten / Gase

- Stoffname :
- UN – Nr. :
- Menge (Ltr. / m³) :

4. Elektrizität (ab 1000 Volt)

- Art :
- Spannung :
- Leistung :

5. sonstige Gefahren

- Sondermüll (Menge)
- in Absprache mit der Feuerwehr

Bei mehreren Gefahrenschwerpunkten aus einer dieser Gruppen oder mehreren Stoffen in größeren Mengen an einem Gefahrenschwerpunkt, gesonderte Auflistung mit o.a. Angaben fertigen.

Vereinbarung

Objektanschrift:

Zwischen

und der **Stadt Hildesheim - Berufsfeuerwehr** - wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltfreien Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäuden ermöglichen und baut zu diesem Zweck an dafür geeigneter Stelle ein **Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)** ein.
2. **Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, daß seine Alarmsicherung an eine Brandmeldeanlage (BMA) mit Aufschaltung auf eine Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Feuerwehr Hildesheim angeschlossen wird.**
3. Das Umstellschloss des FSD kann aus Kompatibilitätsgründen nur bei den im Anhang zu den `Technischen Anschaltbedingungen´ aufgeführten Firmen bezogen werden. Das Schloß ist der Feuerwehr direkt zuzusenden und geht nach dessen Einstellung auf `Schliessung Stadt Hildesheim´ unentgeltlich in deren Eigentum über.
4. Der Betreiber erkennt an, daß die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl usw.) nicht haftet.
5. Nach Fertigstellung der gesamten BMA / FSD und gleichzeitiger Vorlage der **Vereinbarung / Fertigstellungsanzeige** wird das Schloß von der Feuerwehr am Tage der Aufschaltung auf die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr in das FSD eingesetzt.
6. Der Einbau des FSD und des erforderlichen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.

7. Der Betreiber versichert, keinen Schlüssel zu dem Originalschloß des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz des Schlüssels zu bringen.
8. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem bestimmten Kreis von Beamten (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Beamten verwenden die Schlüssel für das FSD und die in diesem deponierten Objektschlüsseln nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
9. Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, wenn das FSD im Alarmfall die Objektschlüssel durch eine technische Störung oder bei Fehlalarm nicht freigibt.
10. Die im FSD zu deponierenden gekennzeichneten Objektschlüssel (max. 3 Stück) werden nach Abnahme der FSD-Anlage und Einbau des Originalschlosses von einem Schlüsselträger in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in das FSD eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der Schlüssel wird ein Protokoll gefertigt und von den vorgenannten Personen unterschrieben. Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar. Bei späteren Austausch von Schlüsseln wird genau so verfahren.
11. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fallen auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser, die bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Mißbrauch, aus Sicherheitsgründen erforderlich wird.
12. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Objektschlüssel zu überzeugen. Für das Auswechseln von Schlüsseln im FSD bei Änderung der Objektschließungen ist der Betreiber selbst verantwortlich.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsabschluß ohne Angabe von Gründen kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben. Gleichzeitig übernimmt die Feuerwehr das Originalschloß entschädigungslos gegen Quittung. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Herausgabe des Schlosses zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist.
14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hildesheim.

16. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die ganze Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechenden Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

17. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Feuerwehr

Für den Betreiber

Hildesheim, den

**Niederschrift über die Inbetriebnahme des Feuerwehr-Schlüsseldepots
(FSD) und Schlüsseldeponierung + FSE**

1. Einbau des FSD bei der Firma/Objekt :

2. Inbetriebnahme erfolgte am : _____
in Anwesenheit

a) des Vertretungsberechtigten _____
der o.a. Firma

b) des Schlüsselträgers der Feuerwehr _____

c) der Installationsfirma _____

3. Nachfolgende, für den vorgesehenen Zweck gekennzeichnete Schlüssel, wurden eingelegt :

1. _____

2. _____

3. _____

4. Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt.

5. **Bei Änderung von Telefonnummern, Personalbesetzung und Schlüsseln ist sofort die
Berufsfeuerwehr (Tel.: 05121 - 301-2222) zu verständigen, bzw. dieses schriftlich mitzuteilen.**

Unterschrift des Vertreters der
Firma

Unterschrift des Schlüsselträgers
der Feuerwehr

Hildesheim, den

Hildesheim, den

Bezugsquellen für das Umstellschloss des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

- Fa. **Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG**

Duvendahl 92
21435 Stelle

Tel.: 04174 – 592-22

Fax: 04174 – 592-33

e-Mail : mail@kruse-sicherheit.de

<http://www.kruse-sicherheit.de>

- Fa. **BNS Sicherheitstechnik GmbH**

Peter-Jakob-Busch-Straße 26
47906 Kempen

Tel.: 02152 – 5519-0

Fax: 02152 – 5519-20

e-Mail : info@bns-sicherheitstechnik.de

<http://www.bns-sicherheitstechnik.de>

- Das durch den Betreiber, oder durch die von ihm beauftragte Errichterfirma der BMA, bestellte Umstellschloss für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist der Berufsfeuerwehr Hildesheim – Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz – direkt zuzusenden.
- Das Umstellschloss geht nach Einstellung auf die **„Schliessung Stadt Hildesheim“** und Einbau in das FSD, unter Wahrung der zu treffenden Vereinbarung, unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr der Stadt Hildesheim über.

Vereinbarung

Objektanschrift:

Zwischen (**Anschrift des Betreibers**):

und der **Stadt Hildesheim - Berufsfeuerwehr** - wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltfreien Zugang zu seinem Betriebsgelände ermöglichen und baut zu diesem Zweck, an geeigneter Stelle ein **Feuerwehrschlüsseldepot** (FSD) ein.
2. Das Umstellschloss des FSD kann aus Kompatibilitätsgründen nur bei den im Anhang aufgeführten Firmen bezogen werden. Das Schloß ist der Feuerwehr direkt zuzusenden und geht nach Einstellung der Schließung unentgeltlich in deren Eigentum über.
3. Der Betreiber erkennt an, daß die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD, sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl usw.) nicht haftet.
4. Der Einbau des FSD ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften, an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle, zu veranlassen.
5. Der Betreiber versichert, keinen Schlüssel zu dem Originalschloß des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz des Schlüssels zu bringen.
6. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem bestimmten Kreis von Beamten (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Beamten verwenden die Schlüssel für das FSD und die in diesem deponierten Objektschlüsseln nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
7. Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, wenn das FSD im Alarmfall durch eine Störung oder einen Defekt nicht geöffnet werden kann.

8. Die gekennzeichneten Objektschlüssel werden, bei gleichzeitiger Vorlage der Vereinbarung, nach Abnahme der FSD-Anlage und Einbau des Originalschlosses von einem Schlüsselträger der Feuerwehr in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in das FSD eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der Schlüssel wird ein Protokoll gefertigt und von den vorgenannten Personen unterschrieben. Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar. Bei späteren Änderungen wird genau so verfahren.
9. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fallen auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser, die bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Mißbrauch, aus Sicherheitsgründen erforderlich wird.
10. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr, von dem Vorhandensein der Objektschlüssel zu überzeugen. Für das Auswechseln von Schlüsseln im FSD bei Änderung der Objektschlüsselungen ist der Betreiber selbst verantwortlich.
11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsabschluß ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben. Gleichzeitig übernimmt die Feuerwehr das Originalschloß entschädigungslos gegen Quittung. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Herausgabe des Schlosses zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hildesheim.
14. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die ganze Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechenden Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.
15. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Feuerwehr

Für den Betreiber

Hildesheim, den

Niederschrift über die Inbetriebnahme des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) und Schlüsseldeponierung + FSE

1. Einbau des FSD bei der Firma/Objekt :

2. Inbetriebnahme erfolgte am : _____
in Anwesenheit

a) des Vertretungsberechtigten _____
der o.a. Firma

b) des Schlüsselträgers der Feuerwehr _____

c) der Installationsfirma _____

3. Nachfolgende, für den vorgesehenen Zweck gekennzeichnete Schlüssel, wurden eingelegt :

1. _____

2. _____

3. _____

4. Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt.

5. **Bei Änderung von Telefonnummern, Personalbesetzung und Schlüsseln ist sofort die
Berufsfeuerwehr (Tel.: 05121 - 301-2222) zu verständigen, bzw. dieses schriftlich mitzuteilen.**

Unterschrift des Vertreters der
Firma

Unterschrift des Schlüsselträgers
der Feuerwehr

Hildesheim, den

Hildesheim, den

Bezugsquellen für das Umstellschloss des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

- **Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG**

Duvendahl 92
21435 Stelle

Tel.: 04174 – 592-22
Fax: 04174 – 592-33

e-Mail : mail@kruse-sicherheit.de
<http://www.kruse-sicherheit.de>

- **Fa. BNS Sicherheitstechnik GmbH**

Peter-Jakob-Busch-Straße 26
47906 Kempen

Tel.: 02152 – 5519-0
Fax: 02152 – 5519-20

e-Mail : info@bns-sicherheitstechnik.de
<http://www.bns-sicherheitstechnik.de>

- Das durch den Betreiber, oder durch die von ihm beauftragte Errichterfirma der BMA, bestellte Umstellschloss für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist der Berufsfeuerwehr Hildesheim – Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz – direkt zuzusenden.
- Das Umstellschloss geht nach Einstellung auf die -`Schliessung Stadt Hildesheim´- und Einbau in das FSD, unter Wahrung der zu treffenden Vereinbarung, unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr der Stadt Hildesheim über.

1. **Firma / Objekt:**

BMA – Nr.:

2. Inbetriebnahme / Schlüsseleinlage erfolgte am _____
in Anwesenheit von _____

a) des Vertretungsberechtigten der o. a. Firma

Firma: _____

Fr. / Hr.: _____

b) des Schlüsselträgers der Feuerwehr

Fr. / Hr.: _____

c) der Installationsfirma

Firma: _____

Fr. / Hr.: _____

3. VdS - Umstellschloss Typ 2

Seriennummer: _____

4. ohne mit Freischaltelement (FSE)

5. FSD Klasse 3 Schlüsseldepot K3/K5

6. Nachfolgende, für den vorgesehenen Zweck gekennzeichnete Schlüssel, wurden eingelegt:

1. _____ Plombe: _____

2. _____ Plombe: _____

3. _____ Plombe: _____

Nachfolgende Schlüssel wurden entnommen und dem Eigentümer / Vertretungsberechtigten gegen Unterschrift ausgehändigt:

1. _____ Datum / Unterschrift: _____

2. _____ Datum / Unterschrift: _____

3. _____ Datum / Unterschrift: _____

7. Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt.

8. **Bei Änderung von Schlüsseln bzw. Schließungen, oder von als verantwortlich gemeldeten Ansprechpersonen bzw. deren Erreichbarkeit, ist dieses sofort schriftlich oder telefonisch (05121 – 301 – 2332) der Berufsfeuerwehr – Abt. Gefahrenvorbeugung mitzuteilen.**

Datum / Unterschrift des Vertreters der Firma

Datum / Unterschrift des Schlüsselträgers der Feuerwehr